



Stans, 21. Mai 2019
Nr. 332

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz). Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG, NG 711.1) beinhaltet verschiedene Ausführungsbestimmungen zu bundesrechtlichen Vorschriften. Diese sind einem permanenten Anpassungsprozess ausgesetzt, so dass gestützt darauf ein vielfältiger kantonaler Anpassungsbedarf besteht. Mit dieser Vorlage soll vor allem diesem Umstand Rechnung getragen werden.

1.2

Im Rahmen der Revision der Nidwaldner Gesundheitsgesetzgebung wurden unter anderem auch kostendämpfende beziehungsweise kostensenkende kantonale Massnahmen debattiert. Als eine der möglichen Massnahmen hatte sich auch der Leitgedanke «ambulant vor stationär» herauskristallisiert. Aufgrund zeitlicher Vorgaben wurden diese Revisionsarbeiten vorgezogen. Demgegenüber fanden kantonale Massnahmen wie die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung, allgemeine Kostendämpfungsmassnahmen sowie die Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen zu Hause Aufnahme in diese Revision. Für die ausführlichen Erwägungen wird auf den separaten Bericht verwiesen.

1.3

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes mit Beschluss Nr. 848 vom 18. Dezember 2018 zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Bis zum 26. März 2019 wurden die politischen Parteien, die politischen Gemeinden sowie Dritte zur externen Vernehmlassung (inkl. Fragebogen) eingeladen.

Für deren Ergebnis wird auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

1.4

Das Inkrafttreten dieser kantonalen Vorlage ist in Abstimmung mit neuen beziehungsweise revidierten bundesrechtlichen Vorschriften, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten werden, ebenfalls für diesen Termin vorgesehen.

Beschluss

Die Änderung des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG, NG 711.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet, dies mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Gesundheitsamt (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

